

Partei Die Linke
Kreisverband Städteregion Aachen

Geschäftsordnung

Die Linke

Kreisverband
Städteregion Aachen

Inhaltsverzeichnis

1	Mitgliederversammlung	1
§ 1	Teilnahmeberechtigung	1
§ 2	Beschlussfähigkeit	1
§ 3	Arbeitsgremien	1
§ 4	Ordnungen	1
§ 5	Redeliste	1
§ 6	Redezeit	1
§ 7	Rechte der Versammlungsleitung	2
§ 8	Antragsarten	2
§ 9	Ordentliche Anträge	2
§ 10	Änderungsanträge	2
§ 11	Dringlichkeitsanträge	2
§ 12	Initiativanträge	2
§ 13	Geschäftsordnungsanträge	3
§ 14	FLINTA*- und Frauenplenum	3
§ 15	Abstimmungen	3
§ 16	Persönliche Erklärungen	3
§ 17	Personenwahlen	3
§ 18	Wahlvorschläge	4
§ 19	Stimmabgabe	4
§ 20	Verfahren bei Stimmgleichheit	4
§ 21	Annahme der Wahl	4
§ 22	Wahlwiederholung	4
§ 23	Zeitüberschreitung	4
§ 24	Drogenkonsum	4
§ 25	Abweichungen von der Geschäftsordnung	4

1. Mitgliederversammlung

§ 1 Teilnahmeberechtigung

- (1) Alle Parteimitglieder, welche länger als sechs Wochen Mitglied sind, sind **Teilnahme-, Rede- und Stimmberrechtigt**.
- (2) Alle Parteimitglieder, welche **nicht** länger als sechs Wochen Mitglied sind, sind **Gastmitglied** und können Teilnahme-, Rede- und durch § 5 (2) Landessatzung eingeschränktes Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung beantragen. Die Versammlungsleitung kann über die Übertragung von Mitgliederrechten an Gastmitglieder im Block und ohne namentliche Nennung der Gastmitglieder abstimmen lassen. Gastmitglieder sind dem Protokoll hinzuzufügen.
- (3) Für aktive Mitglieder der Linksjugend ['solid] gelten dieselben Rechte wie für Gastmitglieder.
- (4) Weitere Personen können Teilnahme- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung beantragen. Die Versammlungsleitung lässt die Übertragung dieser Rechte einzeln, mit namentlicher Nennung und ggf. einer Vorstellung der Person abstimmen. Diese Personen sind dem Protokoll hinzuzufügen.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder nach § 6 (7, 8) Kreissatzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und sie im Terminkalender auf der Webseite der Partei eingetragen ist.
- (2) Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

§ 3 Arbeitsgremien

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a. eine **Versammlungsleitung**, zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Tagesordnung,
 - b. eine **Mandatsprüfungskommission**, zur Feststellung der Stimmberichtigung aller Mitglieder,
 - c. eine **Zählkommission**, zum Auszählen der Stimmen und
 - d. eine **Protokollperson**
- (2) Das einladende Gremium hat der Mitgliederversammlung Personen für alle Arbeitsgremien vorzuschlagen. Falls sich eine weitere Person für eines der Gremien selbst vorschlägt, so entfällt der Vorschlag des einladenden Gremiums.
- (3) Die Wahl der Arbeitsgremien erfolgt offen.
- (4) Die Vorschläge des einladenden Gremiums übernehmen die Aufgaben der Arbeitsgremien, bis diese Wahl erfolgt ist.
- (5) Arbeitsgremien können sich während der Mitgliederversammlung weitere Personen selbst hinzuziehen.

§ 4 Ordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn eine **Geschäfts- und Tagesordnung**.
- (2) Das einladende Gremium hat der Mitgliederversammlung eine Geschäfts- und Tagesordnung vorzuschlagen. Mitglieder können Änderungen beantragen, welche von der Versammlungsleitung direkt abgestimmt werden müssen.
- (3) Es wird nach den Vorschlägen des einladenden Gremiums gearbeitet, bis dieser Beschluss erfolgt ist

§ 5 Redeliste

- (1) Die Versammlungsleitung hat eine geschlechterquotierte Redeliste in Reihenfolge der Wortmeldung zu führen.
- (2) Wortmeldungen werden mit einhändiger Meldung signalisiert und können Anträge enthalten.
- (3) Mindestens jeder zweite Redebeitrag soll von einer Frau gehalten werden.
- (4) Falls sich keine Frau meldet, soll die Versammlungsleitung stattdessen Wortmeldungen von ATIN*-Personen vorziehen.
- (5) Die Versammlungsleitung kann die Mitgliederversammlung darauf hinweisen, wenn keine Wortmeldungen von FLINTA*-Personen auf der Redeliste stehen.
- (6) Eine Zürücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Dies ist nicht zugunsten anderer Redner*innen möglich.

§ 6 Redezeit

Die Redezeit beträgt im Allgemeinen **zwei Minuten** für jede Redner*in.

§ 7 Rechte der Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Wortmeldungen zurückzuweisen. Fügt sich eine Redner*in dieser Anordnung mehrfach nicht, so kann ihr nach Hinweis auf die Geschäftsordnung das Rederecht von der Versammlungsleitung entzogen werden.
- (2) Der Versammlungsleitung sind kurze Bemerkungen, welche zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, zwischen Wortmeldungen jederzeit gestattet.
- (3) Weiterhin kann die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung den Schluss der Redeliste oder eine maximal fünfzehnminütige Pause vorschlagen.

§ 8 Antragsarten

- (1) Antragsberechtigte Mitglieder können folgende Anträge stellen:
 - a. Ordentliche Anträge,
 - b. Änderungsanträge,
 - c. Dringlichkeitsanträge,
 - d. Initiativanträge und
 - e. Geschäftsordnungsanträge
- (2) Bevor Anträge zur Abstimmung gestellt werden, können beliebig viele Wortmeldungen erfolgen.

§ 9 Ordentliche Anträge

- (1) Ordentliche Anträge sind dem einladenden Gremium vor Ablauf der in der Einladung genannten Antragsfrist mitzuteilen. Dieses hat die Anträge dem Termin auf der Webseite den Mitgliedern zur Einsicht hinzuzufügen.
- (2) Sie sind in der Reihenfolge der Mitteilung von der Versammlungsleitung zu behandeln.
- (3) Weiterhin kann die Versammlungsleitung der Antragsteller*in zu Beginn der Antragsbehandlung die Möglichkeit anbieten, ihren Antrag einzubringen.

§ 10 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter ordentlicher Anträge und sind dem einladenden Gremium bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Sie sind von der Versammlungsleitung vor der Abstimmung über den ordentlichen Antrag zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Liegen Mehrere Änderungsanträge zu demselben Antrag vor, wird der weitgehendste zuerst behandelt.
- (4) Die Antragsteller*in des ordentlichen Antrags kann den Änderungsantrag auch ohne Abstimmung übernehmen.

§ 11 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen Ereignisse oder politische Entwicklungen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind, behandeln. Sie sind unmittelbar zu stellen, nachdem die antragstellende Person Kenntnis über die Ereignisse oder politischen Entwicklungen erhalten hat.
- (2) Sie können von der Versammlungsleitung den ordentlichen Anträgen nachgestellt oder direkt behandelt werden.

§ 12 Initiativanträge

Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar aus dem Ablauf der Mitgliederversammlung ergibt und sind von der Versammlungsleitung unmittelbar zu behandeln.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Alle antragsberechtigten Mitglieder können außerhalb von Wahlvorgänen oder anderer Geschäftsordnungsanträge jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge werden mit beidhändiger Meldung signalisiert.
- (3) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a. Antrag auf Schluss der Debatte,
 - b. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - c. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags,
 - d. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts,
 - e. Antrag auf Wiederaufnahme bzw. Rückholung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts,
 - f. Antrag auf Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
 - g. Antrag auf eine maximal fünfzehnminütige Pause und
 - h. Antrag auf Vertagung oder Ende der Mitgliederversammlung
- (4) Über die Zulässigkeit anderer Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung, falls sich diese mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung befassen.
- (5) Geschäftsordnungsanträge sind von der Versammlungsleitung sofort zu behandeln. Diese Behandlung sieht eine Gegen- und eine Fürrede vor der Abstimmung vor.
- (6) Entgegen § 9 der Geschäftsordnung des Landesparteitags gelten Geschäftsordnungsanträge ohne Gegenrede **nicht** als angenommen, sondern müssen trotzdem zur Abstimmung gestellt werden.

§ 14 FLINTA*- und Frauenplenum

- (1) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten FLINTA*-Personen ist unmittelbar ein versammlungsunterbrechendes FLINTA*-Plenum durchzuführen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen gilt (1) analog für ein Frauenplenum.
- (3) FLINTA*- bzw. Frauenplena haben das Recht,
 - a. Anträge oder Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung begründet abzusetzen,
 - b. vertagte Anträge oder Tagesordnungspunkte wiederaufzunehmen und
 - c. behandelte Anträge oder Tagesordnungspunkte rückzuholen

§ 15 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Beachtung von Enthaltungen gefasst.
- (2) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der Versammlungsleitung ist die Reihenfolge der Abfrage von Für- bzw. Gegenstimmen und Enthaltungen frei.

§ 16 Persönliche Erklärungen

- (1) Das Wort zu persönlichen Erklärungen ist während eines Tagesordnungspunkts vor der Abstimmung zu beantragen und nach der Abstimmung von der Versammlungsleitung in Reihenfolge der Meldung zu erteilen.
- (2) Redebeiträge zur Sache sind als Inhalt persönlicher Erklärungen unzulässig.
- (3) Persönliche Erklärungen dürfen weder durch Wortmeldungen oder Gesten kommentiert werden.

§ 17 Personenwahlen

- (1) Alle Wahlen sind frei, gleich und geheim durchzuführen.
- (2) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind.
- (3) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt. Die Wahl geschieht über einen Wahlgang über eine Liste zur Sicherung der Mindestquotierung (LzSdM) sowie anschließend einem Wahlgang über eine offenen Liste, auf welcher alle Mitglieder kandidieren können.
- (4) Die Versammlungsleitung kann Personenwahlen zu unterschiedlichen Parteiämtern parallel durchführen, falls sichergestellt ist, dass eine Person zu allen parallel durchgeföhrten Wahlen kandidieren kann.
- (5) Jede Wahl ist zu protokollieren.

§ 18 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben.
- (2) Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine Redezeit von **vier Minuten** zu ihrer Vorstellung in. Die Vorstellung der Kandidat*innen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Anschließend können **bis zu drei** redeberechtigte Mitglieder der Bewerber*in eine Frage stellen. Anstelle einer Frage ist ebenfalls **eine** Fürrede pro Kandidat*in zulässig; Gegenreden sind **nicht** zulässig.
- (4) Weiterhin können redeberechtigte Mitglieder im ersten Wahlgang zu demselben Parteiamt **bis zu zwei** Fragen für alle Bewerber*innen stellen, welche von der Versammlungsleitung bei allen weiteren Kandidat*innen zu wiederholen sind.
- (5) Unmittelbar nachdem alle Fragen gestellt wurden, erhält die Kandidat*in **dreiBig Sekunden** für jede zu beantwortende Frage zur Beantwortung dieser.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) Alle Bewerber*innen sind in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.
- (3) Die Stimmauszählung durch die Wahlkommission erfolgt parteiöffentlich.

§ 20 Verfahren bei Stimmgleichheit

- (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.
- (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.
- (3) Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl. Das Verhältnis zu anderen Bewerber*innen bleibt dabei erhalten.

§ 21 Annahme der Wahl

Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die Gewählte nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

§ 22 Wahlwiederholung

- (1) Wird während einer Wahl oder während der Stimmauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, ist die Wahl bzw. die Stimmauszählung unmittelbar abzubrechen und die Wiederholung der Wahl zu veranlassen.
- (2) Der Grund einer Wahlwiederholung ist im Protokoll festzuhalten.
- (3) Eine Wahlwiederholung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist ausschließlich durch eine Wahlanfechtung möglich.

§ 23 Zeitüberschreitung

Sobald der in der Einladung genannte Endzeitpunkt überschritten wird, ist von der Versammlungsleitung eine Abstimmung durchzuführen, ob die Mitgliederversammlung beendet bzw. vertagt wird.

§ 24 Drogenkonsum

Während der gesamten Mitgliederversammlung herrscht im Versammlungsraum **Drogenkonsumverbot**.

§ 25 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind unzulässig, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch erhebt.